



Firearms United Österreich
Gassergasse 2-8/2/15
A-1050, Wien
ÖSTERREICH
ZVR: 177729353

An das
Präsidium des Nationalrates

An die
Abteilung III/1 des Bundesministerium für Inneres

STELLUNGNAHME

Firearms United Österreich

Firearms United Österreich ist Teil der europäischen Grassroots-Bewegung Firearms United, welche sich für ein vernünftiges Waffenrecht einsetzt. Unabhängigkeit, sowohl von politischen Parteien als auch von anderen Interessensgruppen, ist unsere oberste Prämisse und so fühlen wir uns ausschließlich den Besitzern legaler Schusswaffen verpflichtet.

Geplante Änderungen des WaffG 1996

Waffenpass für Polizeibedienstete

Diese Änderung ist jedenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Organe der öffentlichen Sicherheit sind den ganzen Tag bewaffnet auf Streife – die ihnen im Beruf zugebilligte (und täglich erwiesene) Verlässlichkeit in der Handhabung von Schusswaffen endet daher auch nicht, wenn sie bei Dienstschluss die Uniform ablegen. Vor allem in Hinblick darauf, dass Polizeibedienstete in bestimmten Fällen dazu verpflichtet sind, sich selbst in Dienst zu stellen, ist diese Änderung sehr zu begrüßen.

Leider wurde dieses ausgezeichnete Vorhaben durch eine geplante Beschränkung verwässert, die sachlich in keiner Weise zu rechtfertigen ist: die Kaliberbeschränkung auf 9mm.

Die in den Medien kolportierte Begründung für die Kaliberbeschränkung – nämlich dass die Dienstwaffe der Polizei *vergleichsweise harmlose Munition verschießt*¹ – ist von einem ballistischen Standpunkt aus betrachtet schlicht falsch.

Aus diesem Grund sollte die genannte Beschränkung ersatzlos gestrichen werden.

¹ <https://kurier.at/chronik/gesetzesaeenderung-waffenpaesse-fuer-alle-polizisten/223.142.998>



Waffenpass für weitere Gruppen

Weiters sollte man den Waffenpass auch für weitere Gruppen gewährleisten.

Justizwachebeamten und Justizwachebeamte haben ein vergleichbares Bedürfnis wie Polizeibedienstete, privat eine Schusswaffe zu führen, weil auch sie in ihrer Freizeit der Gefahr von Repressalien ehemaliger Gefangener bzw. aus dem Umfeld aktueller Gefangener ausgesetzt sind.

Jägerinnen und Jäger hingegen benötigen für den Fangschuss eine Faustfeuerwaffe, da dieser mit einem Jagdgewehr oft nicht gefahrlos möglich ist.

Aber auch Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sind zunehmend einer größeren Gefährdung durch Tötungsaufrufe von Terrororganisationen ausgesetzt, weshalb auch jenen das Recht auf einen Waffenpass nicht verwehrt werden sollte.

Geplante Änderung des SprG 2010

Eine große Anzahl der österreichischen Sportschützinnen und Sportschützen, die übrigens auch bei internationalen Wettbewerben oft auf den vorderen Plätzen zu finden sind, laden sich ihre Munition selbst. Dies schafft einerseits die Möglichkeit, Munition individuell an die jeweilige Waffe anzupassen und dadurch eine höhere Präzision zu erreichen, andererseits ermöglicht das Wiederladen der Hülsen erhebliche Ersparnisse im Training.

Viele heimische Sportschützinnen und Sportschützen können sich nur aus diesem Grund die Ausübung dieses relativ teuren Sports überhaupt leisten. Eine Beschränkung der Möglichkeit des Wiederladens würde diesen Sportschützinnen und Sportschützen also die Ausübung ihres Sportes erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen.

Das Schießpulver, mit welchem die Munition für moderne Schusswaffen wiedergeladen wird, ist nicht, wie man vielleicht glaubt, explosiv, sondern brennt langsam und kontrolliert ab. Ein Umstand, der auch in dem Video sehr gut ersichtlich ist, welches in der Anlage verlinkt ist².

Gebotene Streichung des § 5 Abs 5 ZivildienstG

Wir denken, dass die aktuelle Überarbeitung des Waffenrechts nun auch eine gute Gelegenheit bietet, die Diskriminierung von Zivildienern gegenüber der restlichen Bevölkerung endgültig zu beenden.

Zivildienstler leisten einen äußerst wichtigen Dienst an der Allgemeinheit, wofür man ihnen nicht genug danken kann. Stattdessen schränkt man ihre Rechte auf diskriminierende Weise ein und verbietet ihnen den Besitz und das Führen von genehmigungspflichtigen Waffen für 15 Jahre.

Da sogar in der Zivildienstklärung, welche jeder Zivildienstler unterfertigt, steht, dass der Zivildienstler die Gewaltanwendung gegen Menschen – mit Ausnahme von Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe – ablehnt, ist dies nicht gerechtfertigt. Selbiger Passus findet sich auch in § 1 ZDG, welcher im Verfassungsrang steht.

² <https://youtu.be/fYxTsyQ2eks>